



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion	Drucksachen-Nr.: 20-1864
	Datum: 26.08.2015
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Zur Praxis von grundwasserrechtlichen Genehmigungen II Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

Am 14.07.2015 wurde die Bezirksversammlung auf Initiativantrag des Bezirksabgeordneten Stefan Bohlen (CDU) durch das Referat Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, vertreten durch die Leiterin Frau Claudia Holl, per E-Mail über die Grundwasserabsenkungen in Eppendorf im Rahmen des Bauvorhabens Eppendorfer Landstraße 106a und die damit in Verbindung stehenden wasserbehördlichen Auflagen informiert. Bei der Durchsicht der Anlagen zu der o.g. E-Mail vom 14.07.2015 haben sich jedoch einige Fragen ergeben, die nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraufhin wurde die zuständige Referatsleitung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in einer E-Mail des Abgeordneten Stefan Bohlen (CDU) gebeten, kurzerhand die noch offenen Fragen zu erläutern. Mit E-Mail vom 25.08.2015, also gut einen Monat später, wurde der Abgeordnete Stefan Bohlen nun von der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) aufgefordert die noch offenen Fragen in Form einer Anfrage gem. § 27 (1) Bezirksverwaltungsgesetz über die Bezirksversammlung Hamburg-Nord an die BUE zu richten. Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang die Praxis, warum einerseits die Beantwortung der Fragen gem. hamburgischem Transparenzgesetz nicht direkt hätte erfolgen können und warum die Mitteilung, dass die Fragen schriftlich als Große Anfrage zu formulieren seien, erst nach einem Monat erfolgte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) unter Bezugnahme auf die von der BSU mit E-Mail vom 14.07.2015 bereitgestellten Unterlagen:

1. Seit wann sind dem Bauherrn (Eppendorfer Landstraße 106a) die in der Antwort zur Drs. 20-1248 und in der E-Mail von Frau Holl vom 14.07.2015 erwähnten wasserrechtlichen Auflagen bekannt?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Die wasserrechtlichen Auflagen sind dem Bauherren im Rahmen der konzentrierten Baugenehmigung nach § 62 HBauO mit dem Ergänzungsbescheid Nummer 3 vom 10.02.2015 der Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Nord bekannt gegeben worden.

2. Wann wurde mit den Baumaßnahmen, der tatsächlichen Grundwasserabsenkung sowie mit den Grundwasserstandsmessungen im Bereich der Eppendorfer Landstraße 106a jeweils begonnen?

Zu 2.:

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der BUE nicht bekannt. Mit der Grundwasserabsenkung wurde am 18.06.2015 begonnen, mit den Grundwasserstandsmessungen am 10.06.2015.

3. Welche der in der Antwort zur Drs. 20-1248 und in der E-Mail von Frau Holl vom 14.07.2015 erwähnten GWM überwachen die Absenkungen der drei Teilbaugruben zur Herstellung von Fahrstuhlunterfahrten konkret?

Zu 3.:

Die Grundwasserabsenkungen für die Herstellung der drei Fahrstuhlunterfahrten werden mittels der innerhalb der Baugrube gelegenen Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 3 sowie der in unmittelbarer Nähe der Baugrube gelegenen Grundwassermessstellen GWM 4 bis GWM 6 überwacht.

4. Welche 10 GWM sind vom Bauherrn neu zu errichten und welche waren bereits vorhanden?

Zu 4.:

Die Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 10 wurden vom Bauherrn neu errichtet. Die Grundwassermessstellen GWM 9496, 9495, 9485, 9486, 9484, 9483, 9480, 9620, 9738 und 9819 der BUE waren bereits vorhanden.

5. Wer hat die Lage der neu zu errichtenden GWM bestimmt und auf welcher Grundlage?

Zu 5.:

Die Lage der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen wurde von der BUE auf Grundlage des im Rahmen des Erlaubnisverfahrens berechneten voraussichtlichen Absenktrichters festgelegt.

6. Wurden die neu zu errichtenden GWM durch eine Fachfirma errichtet und wurde die ordnungsgemäße Ausführung von der BUE überprüft?

Zu 6.:

Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen wurden von anerkannten Fachfirmen errichtet. Die ordnungsgemäße Ausführung wurde von der BUE anhand der ihr übermittelten Ausbau-Dokumentation überprüft.

7. In welchen der 16 von 20 GWM ist durch den Sachverständigen zu messen?

Zu 7., 8., 10. und 11.:

Zur Überwachung der Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Grundwasser wird der Grundwasserstand in allen zwanzig Grundwassermessstellen regelmäßig gemessen.

In sechzehn Messstellen erfolgt die Messung des Grundwasserstandes werktäglich von Hand per Lichtlot. Die Handlotungen werden von der die Wasserhaltung ausführenden Firma durchgeführt.

Die vier im Nahbereich der Alster gelegenen Grundwassermessstellen GWM 7, 9484, 9483 und 9480 wurden zur Messung des Grundwasserstandes mit Datenloggern ausgestattet, die eine automatische Messung des Grundwasserstandes im Halbstundentakt ermöglichen. Die Auslesung der Datenlogger und die Kontrolle der Messergebnisse erfolgt durch den Sachverständigen. Eine Live-Übertragung der Messergebnisse gibt es nicht.

8. Und welche 20 GWM, bzw. Brunnen sind lt. Lageplan von der BUE für die Überwachungsmessungen vorgesehen?

9. Von wem wurde wann und nach welchen Kriterien der Sachverständige bestellt?

Zu 9.:

Der Sachverständige wurde am 25. März 2015 vom Bauherrn beauftragt. Folgende Kriterien für die Auswahl des Sachverständigen wurden in der Wasserrechtlichen Erlaubnis vorgeschrieben: Sachverständiger für Bauwesen mit der Qualifikation Architekt, Dipl.-Ing. für Hoch- bzw. Tiefbau oder entsprechenden Nachweisen. Eintragung des Sachverständigen ins Berufsregister an seinem Firmensitz bzw. Wohnort (z. B. Handelskammer Hamburg oder Hamburgische Ingenieurkammer Bau).

10. Welches sind die 4 GWM, bzw. Brunnen im Nahbereich der Alster, die kontinuierlich elektronisch zu überwachen sind?

11. Gibt es eine Live-Überwachung der Daten oder werden die Daten zeitversetzt kontrolliert?

12. Gibt es eine Art "Alarmsystem" bei Überschreiten der Grenzwerte?

Zu 12.:

Nein, es gibt kein „Alarmsystem“ bei einer Überschreitung der Grenzwerte.

13. Sofern das unter Ziffer 12 erwähnte „Alarmsystem“ nicht gibt, gab es schon einmal Überlegungen so etwas einzuführen?

Zu 13.:

Es gab bisher keine Überlegungen, ein „Alarmsystem“ einzuführen.

14. An welchen 3 von 4 Messstellen darf der Grundwasserstand um max. 0,3m u. an welcher um max. 0,5m abgesenkt werden? Welche Maßnahmen werden von der BUE bei Nicht-Einhaltung der Grenzwerte getroffen?

Zu 14.:

An den Grundwassermessstellen GWM 9484, 9480 und 7 darf der Grundwasserstand um 0,3 m, an der Grundwassermessstelle GWM 9483 um 0,5 m abgesenkt werden.

Gemäß der Wasserrechtlichen Erlaubnis hat der Sachverständige bei größeren als den genannten Absenkungsbeträgen in Absprache mit der die Wasserhaltung ausführenden Firma sowie der BUE umgehend geeignete Gegenmaßnahmen, z. B. eine Reduzierung der geförderten Grundwassermenge, eine Anhebung des Absenkzieles oder auch eine Wiederversickerung von gefördertem Grundwasser zur Aufrechterhaltung eines unkritischen Grundwasserstandes im Bereich der alsternahen Weichschichten zu veranlassen. An diese Vorgaben hat sich der Sachverständige bisher gehalten. Nachdem sich zu Beginn der Wasserhaltung eine stärkere als die erlaubte Absenkung des Grundwasserstandes in den alsternahen Grundwassermessstellen abzeichnete, hat der Sachverständige in enger Absprache mit der BUE ab dem 1. Juli 2015 eine Reduzierung der Grundwasserfördermenge veranlasst. Die momentan noch zu beobachtenden geringfügig größeren Absenkungsbeträge der alsternahen Grundwasserstände sind tolerabel, da die dort vorkommenden Weichschichten nach wie vor grundwassere erfüllt und damit vor Austrocknung geschützt sind.

Dr. Andreas Schott
Fraktionsvorsitzender

Stefan N. Bohlen
Ekkehart Wersich

Anlage/n:

Keine